



Endgültige Bedingungen vom 13.07.2017

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

Emission von

bis zu EUR 50.000.000

Hypo-Europa-Express-Zertifikat 2017-2022

ISIN: **AT0000A1X3G7**

(die "**Schuldverschreibungen**")

emittiert ab dem *17.08.2017* unter dem

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

Wichtige Hinweise

Ein gemäß dem Kapitalmarktgesetz gebilligter Prospekt vom 21.9.2016 samt Nachträgen vom 13.10.2016 und 18.05.2017 wurde veröffentlicht und ist bei der Emittentin erhältlich.

Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen dar und bezieht sich auf die Emission der hierin beschriebenen Wertpapiere. Die hierin verwendeten Begriffe haben die für sie in den im Prospekt vom 21.9.2016 (und den Nachträgen vom 13.10.2016 und 18.05.2017 zum Prospekt), der einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der durch die Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 geänderten Fassung, die "**Prospektrichtlinie**") darstellt (der "**Prospekt**") enthaltenen Muster-Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere (die "**Muster-Emissionsbedingungen**") festgelegte Bedeutung. Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5 (4) der Prospektrichtlinie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere und ist nur mit dem Prospekt gemeinsam zu lesen. Vollständige Informationen in Bezug auf die Emittentin und das Angebot sind nur in der Gesamtheit dieses Dokuments (das "**Dokument**" oder die "**Endgültigen Bedingungen**"), und dem Prospekt enthalten. Der Prospekt ist bei der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz kostenlos erhältlich und kann dort und auf der Website unter www.hypovbg.at – „Börsen & Märkte“ eingesehen werden.

Warnung: Der Prospekt vom 21. September 2016 wird voraussichtlich bis zum 21. September 2017 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite (www.hypovbg.at) zu

veröffentlichen und die endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

Die im Prospekt festgelegten Muster-Emissionsbedingungen werden gemäß den Bestimmungen dieses Dokumentes ergänzt. Im Fall einer Abweichung von den Muster-Emissionsbedingungen gehen die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen vor. Die entsprechend ergänzten Muster-Emissionsbedingungen und die entsprechenden Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen stellen zusammen die Emissionsbedingungen dar, die auf diese Emission von Wertpapieren anwendbar sind.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigefügt.

TEIL 1 – EMISSIONSBEDINGUNGEN

TEIL A – VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Die für die Wertpapiere geltenden Emissionsbedingungen sind wie nachfolgend aufgeführt.

§ 1 Angebot

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz (die "**Emittentin**") begibt gemäß diesen Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") als Daueremission ab dem 17.08.2017 (der "**Begebungstag**") auf den Inhaber (jeweils ein "**Zertifikatsinhaber**") lautende Zertifikate (die "**Zertifikate**") in Euro (die "**Festgelegte Währung**"). Die Serie von Zertifikaten ist eingeteilt in Stückelungen mit einem Nennbetrag von je EUR 100 (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 auf.
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis von 100,00 % zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von 1,50 % im Ausmaß von zumindest einem Stück zum Mindestzeichnungsbetrag von EUR 1.000. Im Falle einer Daueremission wird der Emissionspreis, allenfalls in Übereinstimmung mit den folgenden Regeln, laufend von der Emittentin angepasst: Der Emissionspreis wird von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt.
- (3) **Sammelurkunde.** Die Zertifikate werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (DepG), idgF, verbrieft, welche die Unterschrift zweier unterschreibungsberechtigter Personen der Emittentin tragen. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Zertifikate oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich für die OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Zertifikaten erfüllt sind.
- (5) **Börsehandel.** Die Zertifikate können im Nennbetrag oder einem Vielfachen davon börsennotiert börslich (soweit die Zertifikate zum Handel an einer Börse zugelassen werden; siehe dazu § 11) und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber der Zertifikate keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
- (6) **Endgültige Bedingungen.** Verweise auf "**Endgültige Bedingungen**" oder "**EB**" bezeichnen die Endgültigen Bedingungen, die auf diese Emissionsbedingungen anwendbar sind und diese ergänzen und ändern.

§ 2 Status

Die Zertifikate begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 Verzinsung

- (1) **Fixe Verzinsung.** Die Zertifikate werden bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich mit **3,75 % per annum** ab dem 17.08.2017 (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst.
- (2) **Zinszahlungen.** Der Zinsbetrag (wie in § 3 (3) definiert) ist an den folgenden festgelegten Zinszahlungstagen zahlbar:
 - 17.08.2018 (erster Zinszahlungstag),
 - 19.08.2019 (zweiter Zinszahlungstag, vorbehaltlich „Vorzeitige Rückzahlung“),
 - 17.08.2020 (dritter Zinszahlungstag, vorbehaltlich „Vorzeitige Rückzahlung“),
 - 17.08.2021 (vierter Zinszahlungstag, vorbehaltlich „Vorzeitige Rückzahlung“),
 - 17.08.2022 (fünfter Zinszahlungstag, vorbehaltlich „Vorzeitige Rückzahlung“)

Allgemeine Regelungen betreffend die Verzinsung und Definitionen

- (3) **Zinsberechnung.** Die Berechnungsstelle wird (ausgenommen bei fixverzinslichen Zertifikaten) zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Zertifikate zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in § 3 (8) definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Zertifikate angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.
- (4) **Mitteilungen zur Verzinsung.** Ausgenommen bei fixverzinslichen Zertifikaten wird die Berechnungsstelle veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Zertifikateinhabern gemäß § 12 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Zertifikate zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Zertifikate zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Zertifikateinhabern mitgeteilt.

- (5) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Zertifikate aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Zertifikateinhaber (ausschließlich) mit 4% *per annum* verzinst.
- (6) **Zinszahlungstage. "Zinszahlungstag"** bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der Festgelegten Zinsperiode (wie nachstehend definiert) nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. Festgelegte Zinsperiode meint jährliche Zinsperioden vom 17.08.2017 (einschließlich) bis zum 17.08.2022 (ausschließlich) (die "**Festgelegten Zinsperioden**"). Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (7) **Zinsperiode.** Die "**Zinsperiode**" meint die Festgelegten(n) Zinsperiode(n).
- (8) **Zinstagequotient.** Der "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):
 - (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
 - (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

§ 4 Tilgung

- (1) **Laufzeitende.** Die Laufzeit der Zertifikate endet mit Ablauf des 10.08.2022 (das "**Laufzeitende**"). Die Zertifikate werden innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Ende der Laufzeit automatisch durch die Emittentin rückgelöst und der Tilgungsbetrag (wie in Absatz (5) festgelegt und von der Berechnungsstelle errechnet) am 17.08.2022 (der "**Fälligkeitstag**") an die Investoren ausbezahlt.
- (2) **Verschiebung.** Sollte das Laufzeitende, der Fälligkeitstag oder ein anderer Tag, an dem eine Zahlung zu leisten ist, kein Bankarbeitstag sein, wird der entsprechende Tag auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben und eine allenfalls maßgebliche Zahlung erfolgt am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Die Zertifikatsinhaber sind nicht berechtigt, wegen einer solchen Verzögerung Zinsen oder eine andere Entschädigung zu verlangen.

- (3) **Kosten.** Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen oder der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen.
- (4) **Keine Registrierung.** Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den betreffenden Zertifikatsinhaber oder eine andere Person vor oder nach Erfüllung als Aktionär in irgendeinem Register einzutragen, anzumelden, dem Emittenten der Aktie zu melden oder dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht.
- (5) **Tilgungsbetrag.** Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 8 erfolgt die Einlösung der Zertifikate durch Zahlung eines Betrages in der Festgelegten Währung ("**Tilgungsbetrag**"), der folgendermaßen berechnet wird:
- (a) **Tilgungsbetrag bei Vorzeitiger Rückzahlung.** Sofern an einem Beobachtungstag (wie nachstehend definiert) der Schlusskurs des Basiswerts gleich hoch oder höher als der Startwert (Schlusskurs des Index am 16.08.2017) (der "**Startwert**") ist, endet die Laufzeit des Express-Zertifikates an diesem Beobachtungstag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung des Express-Zertifikates durch die Emittentin bedarf und die Zertifikate werden innerhalb von fünf Bankarbeitstagen durch Bezahlung des Tilgungsbetrags bei Vorzeitiger Rückzahlung getilgt (Vorzeitige Rückzahlung). In diesem Fall erfolgt die Einlösung des Express-Zertifikates durch Zahlung des Nennbetrags einschließlich der bis zum maßgeblichen Rückzahlungstag (ausschließlich) gemäß § 3 angefallenen aber noch nicht bezahlten Zinsen. Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des Tilgungsbetrags bei Vorzeitiger Rückzahlung werden von der Emittentin unverzüglich gemäß § 12 bekannt gemacht.
- "**Beobachtungstage**" meint 10.08.2018 (erster Beobachtungstag), 12.08.2019 (zweiter Beobachtungstag), 10.08.2020 (dritter Beobachtungstag), 10.08.2021 (vierter Beobachtungstag) und 10.08.2022 (letzter Beobachtungstag).
- (b) **Tilgungsbetrag bei Nichtverletzung der Barriere.** Sollte es zu keiner Vorzeitigen Rückzahlung kommen und ist der Schlusskurs des Basiswerts gleich hoch oder höher als die Barriere von 65 % (die "**Barriere**"), entspricht der Tilgungsbetrag (der "**Tilgungsbetrag bei Nichtverletzung der Barriere**") dem Nennbetrag zuzüglich der gemäß § 3 bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen aber noch nicht bezahlten Zinsen.
- (c) **Tilgungsbetrag bei Verletzung der Barriere.** Sollte es zu keiner Vorzeitigen Rückzahlung kommen und ist der Schlusskurs des Basiswerts niedriger als die Barriere, entspricht der Tilgungsbetrag (der "**Tilgungsbetrag bei Verletzung der Barriere**") dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs zuzüglich der gemäß § 3 bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen aber noch nicht bezahlten Zinsen. Der Tilgungskurs wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$T = 100\% + \left(\frac{\text{Basiswert}(final) - \text{Basiswert}(start)}{\text{Basiswert}(start)} \right)$$

Wobei:

"T" meint den Tilgungskurs;

"**Basiswert(final)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am 10.08.2022 (der "**Endbeobachtungstag**"); und

"**Basiswert(start)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am 16.08.2017 (der "**Anfangsbeobachtungstag**").

§ 5

Zahlungen

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die Zertifikate erfolgen bei Fälligkeit in der Festgelegten Währung. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Zertifikateinhaber depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf ein Zertifikat auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Zertifikateinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind.
- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, den Tilgungsbetrag, den Tilgungsbetrag bei Vorzeitiger Rückzahlung sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Zertifikate zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6

Basiswert

- (1) Der Basiswert der Zertifikate ist nachstehend angegeben:

Index: Euro Stoxx 50 (Bloomberg: SX5E Index)
Index Sponsor: STOXX Limited
ISIN Code Basiswert: EU0009658145
Währung Basiswerte: EUR
Informationen über den Basiswert und seine Volatilität können von der folgenden Quelle eingeholt werden: <http://www.stoxx.com>
- (2) Der Schlusskurs entspricht dem Kurs des Basiswertes, wie er am maßgeblichen Tag von der Feststellungsstelle, oder im Falle dass der Basiswert ein (oder mehrere) Index(-izes) ist, von der Indexberechnungsstelle, festgestellt und veröffentlicht wird (der "**Schlusskurs**").

- (3) Wird der Schlusskurs des Basiswertes oder eines in einem Korb enthaltenen Basiswertes am maßgeblichen Tag nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt an diesem Tag eine Marktstörung gemäß § 7 dieser Emissionsbedingungen vor, dann wird der maßgebliche Tag auf den nächstfolgenden Börsegeschäftstag (wie in Absatz (5) definiert), an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung auch am fünften Börsegeschäftstag an, gilt dieser fünfte Börsegeschäftstag nach Eintritt der Marktstörung als maßgeblicher Tag und die Emittentin wird die erforderlichen Berechnungen im Zusammenhang mit den Zertifikaten auf der Basis eines Ersatzkurses für den betreffenden Basiswert festlegen.
- (4) Ersatzkurs ist, soweit erhältlich, der von der Feststellungsstelle festgelegte Kurs des betreffenden Basiswertes oder, falls ein solcher nicht feststellbar ist, der von der Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen bestimmte Kurs des betreffenden Basiswertes, der den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht; dabei handelt es sich um jenen Kurs, der nach Feststellung der Emittentin unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des Basiswertes sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der Marktstörung zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des Basiswertes, ohne Eintritt einer Marktstörung vorgelegen hätte. Falls der Basiswert ein Index ist, wird die Emittentin einen Ersatzkurs unter Anwendung der zuletzt für dessen Berechnung gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der zuletzt im Index enthaltenen Komponenten an diesem Tag zu jenem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Schlusskurs der jeweiligen Indexkomponenten bestimmt wird. Sollte der Handel eines oder mehrerer der nach Auffassung der Emittentin für die Berechnung des Basiswertes maßgeblichen Indexkomponenten an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin den Wert dieser Indexkomponenten so bestimmen, dass er den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht (der "**Ersatzkurs**"). Die Emittentin gibt den Ersatzkurs so bald als möglich gemäß § 12 bekannt.
- (5) Bankarbeitstage sind Tage, an denen das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System Zahlungen abwickelt (jeweils ein "**Bankarbeitstag**"). Börsegeschäftstage sind solche Tage, an denen a) planmäßig der Schlusskurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und b) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse vorgesehen ist (jeweils ein "**Börsegeschäftstag**").
- (6) Feststellungsstelle ist STOXX Limited (die "**Feststellungsstelle**"). Maßgebliche Terminbörse ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Maßgebliche Terminbörse**").

§ 7 Marktstörung

- (1) "**Marktstörung**" bedeutet jedes der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Emittentin wesentlich für die Bewertung eines Basiswerts oder von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Zertifikate ist:
- (a) Sofern die Feststellungsstelle für einen Basiswert nach Bestimmung der Emittentin eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist:
 - (i) die jeweilige Feststellungsstelle oder Maßgebliche Terminbörse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Börsegeschäftstag geöffnet ist; oder
 - (ii) falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt: (A) die jeweilige Indexberechnungsstelle den Stand eines Basiswerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Börsegeschäftstag nicht veröffentlicht oder (B) die jeweils Maßgebliche Terminbörse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii) an einem Börsegeschäftstag zum Zeitpunkt der Notierung für einen Basiswert bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen Basiswert endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die Feststellungsstelle oder Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der Feststellungsstelle oder Maßgebliche Terminbörse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) (I) für einen Basiswert an der Feststellungsstelle; oder (II) an der Feststellungsstelle insgesamt, sofern es sich bei dem Basiswert nicht um einen Multi-Exchange Index handelt; oder (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen Basiswert an Maßgeblichen Terminbörse; oder an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Basiswert zugelassen ist oder notiert wird, oder
 - (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Emittentin) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der Feststellungsstelle Transaktionen in Bezug auf einen Basiswert durchzuführen bzw. Marktpreise für einen Basiswert zu ermitteln oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen Basiswert durchzuführen bzw. Marktpreise für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
 - (iv) der Handel an einem Börsegeschäftstag an der Feststellungsstelle oder der Maßgeblichen Terminbörse vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Feststellungsstelle oder Maßgeblichen Terminbörse mindestens eine

Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (A) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Feststellungsstelle(n) oder Maßgeblichen Terminbörse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (B) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Feststellungsstelle oder Maßgeblichen Terminbörse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.

- (b) Sofern die Feststellungsstelle für einen Basiswert nach Bestimmung der Emittentin keine Börse oder kein Handels- oder Notierungssystem ist:

Wenn aus Gründen, auf welche die Emittentin keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Basiswerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Feststellungsstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).

Wobei:

"Absicherungsmaßnahmen" meint Maßnahmen der Emittentin mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der Zertifikate zu zahlenden Barbeträge bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin gegebenenfalls direkt oder indirekt in einen oder mehrere Basiswerte. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf einen Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

"Handels- oder Notierungssystem" meint ein System, bei dem Preise eines Basiswerts aufgrund von Handelsaktivitäten oder Quotierungen von Marktteilnehmern zustande kommen.

"Üblicher Börsenschluss" ist, in Bezug auf eine Feststellungsstelle oder Maßgebliche Terminbörse und einen Börsegeschäftstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Feststellungsstelle oder Maßgeblichen Terminbörse an diesem Börsegeschäftstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) sofern der Basiswert kein Multi-Exchange Index ist, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Emittentin den Stand oder Wert dieses Basiswerts bestimmt, und
 - (ii) sofern der jeweilige Basiswert ein Index sowie ein Multi-Exchange Index ist,
 - (A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung vorliegt,
 - (I) in Bezug auf einen Basiswert, der Übliche Börsenschluss an der jeweiligen Feststellungsstelle für diesen Basiswert und
 - (II) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Basiswert, der übliche Börsenschluss an der Maßgeblichen Terminbörse;
 - (B) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index von der jeweiligen Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 12 mitzuteilen, wenn eine Marktstörung eingetreten ist.

§ 8

Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse

- (1) **Anpassungsereignisse.** Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen Basiswert, ein "**Anpassungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen Basiswerts wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses Basiswerts haben kann.
- (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen Basiswerts und den Zertifikaten, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines Basiswerts bzw. des/der einem Basiswerts zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abs. (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der Zertifikate bzw. die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen für die Zertifikate oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Zertifikate in einer Weise wesentlich beeinflussen, die

im Preis der Zertifikate nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Emissionsbedingungen gemäß nachstehendem Abs. (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs. (2) unten nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß nachstehendem Abs. (3) unten zu behandeln. Siehe hierzu nachstehender Abs. (3) (a) (iii) unten. Dies stellt einen Teil des von den Zertifikateinhabern bei einer Anlage in die Zertifikate zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Zertifikate dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Abs (1) (a) (i)-(iii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungsereignis dar.

- (2) **Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.** Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis (wie in Abs 1 definiert) eintritt, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann die Emittentin Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen, die die Emittentin nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Zertifikate wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Zertifikaten zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Emittentin legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Emittentin für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Zertifikateinhaber. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Zertifikate herrühren.

Die Emittentin kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Maßgebliche Terminbörse (wie vorstehend definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den

jeweiligen Basiswert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Emittentin infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Emittentin den Zertifikateinhabern gemäß § 12 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Emissionsbedingungen vorgenommen wurden.

(3) **Anpassungs-/Beendigungsereignis.** Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf (i) die Zertifikate, (ii) Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Zertifikate oder (iii) einen Basiswert, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Emittentin verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswertes bzw. die Fähigkeit der Emittentin zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswertes hat.
- (ii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswerts, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Basiswerts, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswerts darstellt.
- (iii) Ein Anpassungsereignis ist eingetreten, in Bezug auf welches die Emittentin nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 8 (2) vorzunehmen.
- (iv) Die Emittentin stellt fest, dass:
 - (A) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Zertifikaten, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen; oder
 - (B) es für sie illegal oder nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Zertifikate zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung,

Auflösung oder Veräußerung von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin;

- (C) sie das Recht zur Benutzung des Basiswertes (zB wenn der Basiswert ein Index ist) verloren hat oder verlieren wird.

Im Hinblick auf § 8 (3) (a) (iv) der Emissionsbedingungen kann die Emittentin entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen Basiswert Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen Basiswert eingesetzt werden, treffen.

- (v) Die Emittentin stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (vi) Die Emittentin stellt fest, dass am fünften Börsegeschäftstag eine Marktstörung vorliegt und dass die in den Emissionsbedingungen angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese Marktstörung als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.
- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen Basiswert (einschließlich des Handels eines Basiswerts), die nicht zu einer Marktstörung führt, vor.

- (b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Abs. (5) als Anpassungs-

/Beendigungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Zertifikate zu erfüllen bzw. ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Zertifikate nicht berücksichtigt ist. Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß nachstehendem Abs. (4) Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen, einen Basiswert zu ersetzen oder die Zertifikate zu kündigen und zu beenden. Dies stellt einen Teil des von den Zertifikateinhabern bei einer Anlage in die Zertifikate zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Zertifikate dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungs-/Beendigungsereignis im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungs-/Beendigungsereignis dar.

(4) **Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses.** Nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann die Emittentin jede der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Abs. (c) eine Beendigung und Kündigung der Zertifikate zulässig ist.

(a) Außer in Bezug auf ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß vorstehendem § 8 (3) (a) (iii) kann die Emittentin Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Zertifikate wie vor Eintritt des Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Zertifikaten zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Emittentin legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Emittentin für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die

Zertifikateinhaber. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Zertifikate herrühren.

Die Emittentin kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die die (eine) Maßgebliche Terminbörse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden Anpassungs-/Beendigungsereignisses ergeben, das nach Feststellung der Emittentin eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

- (b) die Emittentin kann den jeweiligen von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Basiswert an oder nach dem Stichtag dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses durch einen Ersatzvermögenswert ersetzen. **"Ersatzvermögenswert"** meint im Hinblick auf einen Basiswert einen von der Emittentin bestimmten Vermögenswert, der derselben Kategorie von Basiswerten wie der ursprüngliche Basiswert angehört und diesem im Hinblick auf die für seine Wertentwicklung und alle anderen für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen wesentlichen Merkmale so nah als möglich kommt. Wenn von Gegenparteien der Emittentin im Rahmen von Absicherungsmaßnahmen Ersatzvermögenswerte ausgewählt werden und diese Ersatzvermögenswerte in ihrer Wertentwicklung und allen anderen für Zwecke dieser Emissionsbedingungen wesentlichen Merkmale dem ursprünglichen Basiswert so nah als möglich kommt, werden diese Ersatzvermögenswerte aus den Absicherungsmaßnahmen auch als Ersatzvermögenswerte für die Zertifikate herangezogen.

Handelt es sich bei dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis jedoch um eine Verschmelzung (wie in § 8 (5) (a) (ii) (C) definiert) und besteht die im Rahmen der Verschmelzung für den jeweiligen Basiswert gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im Basiswert enthalten sind, so kann die Emittentin den Basiswert nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechende (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Zertifikate bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu denen ein Inhaber des Basiswerts vor dem Eintritt der Verschmelzung berechtigt wäre, umfasst. Die Emittentin nimmt diejenigen Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.

- (c) Ist die Emittentin nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 8 (4) (a) oder § 8 (4) (b) festzulegen oder vorzunehmen, kann die Emittentin die Zertifikate durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 12 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des Anpassungs-

/Beendigungsereignisses enthält, beenden und kündigen. Werden die Zertifikate derart beendet und gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Zertifikateinhaber für jedes von diesem gehaltene Zertifikat einen Betrag in Höhe des Marktpreises (wie in nachstehend definiert) der Zertifikate.

Wobei:

"Marktpreis" ist in Bezug auf ein Zertifikat der angemessene Marktpreis (*fair market value*) dieses Wertpapiers. Er wird von der Emittentin u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren bestimmt:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate;
- (b) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den Zertifikate vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die maßgeblichen Zertifikate (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge vor, wird dies bei der Bestimmung des Marktpreises berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des Marktpreises wird jedoch der Wert dieser Beträge reduziert (dh es wird ein Abschlag vorgenommen), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge andernfalls erstmals zu zahlen bzw. zu liefern wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Darüber hinaus werden angemessene Werte für andere Beträge, die gegebenenfalls in Bezug auf die jeweiligen Zertifikate zu zahlen bzw. zu liefern gewesen wären, berücksichtigt. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der Zertifikate, der unter Bezugnahme auf den Basiswert bestimmt wird (dh das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Zertifikate erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge/Bestände, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des Marktpreises vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die Emittentin setzt einen Zertifikateinhaber so bald als möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Zertifikateinhabers über die im Rahmen dieses § 8 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffenen

Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Zertifikateinhabern bei der Emittentin eingesehen werden.

- (5) **Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Basiswerte.** Nachstehend sind Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse aufgeführt, die auf den jeweiligen Basiswert abstellen.

Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse für Indizes

(a) **Index.** Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 8 (1) (a) (i) - (iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein **"Anpassungsereignis"** dar:

(A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch die in den Emissionsbedingungen bestimmte Indexberechnungsstelle, sondern ein nach Ansicht der Emittentin geeigneter Nachfolger (der **"Nachfolger der Indexberechnungsstelle"**) übernimmt die Berechnung eines Index.

(B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der Emittentin eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen Emissionsbedingungen angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes Anpassungsereignis kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem Nachfolger der Indexberechnungsstelle berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 8 (3) (a) (i) - (viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein **"Anpassungs-/Beendigungsereignis"** dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die Emittentin den Stand eines Index zu bestimmen hat, erfolgt durch die jeweilige Indexberechnungsstelle bzw. Nachfolger der Indexberechnungsstelle (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses Index, (II) die dauerhafte Einstellung dieses Index oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses Index, wobei in jedem dieser Fälle die vorstehenden Bestimmungen unter § 8 (5) (b)(i) keine Anwendung finden.

§ 9

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu

begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse und/oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu kaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 10 Beauftragte Stellen

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle (zusammen die "**beauftragten Stellen**") und ihre Geschäftsstellen sind nachstehend angegeben:

Zahlstelle: Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
Hypo-Passage 1
6900 Bregenz
Österreich

Berechnungsstelle: Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
Hypo-Passage 1
6900 Bregenz
Österreich

Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Zertifikate depotführenden Stelle.

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder Berechnungsstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die Berechnungsstelle werden den Zertifikateinhabern gemäß § 12 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Zertifikatsinhabern begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, Zahlstelle(n) und Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Zertifikatsinhaber bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug

auf die Zertifikate, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von der Feststellungsstelle festgestellten Kurse des Basiswertes.

§ 11 Börsennotierung

Die Emittentin kann die Zulassung der Zertifikate *zum Handel im Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse* jederzeit beantragen.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, erfolgen nach Wahl der Emittentin rechtsgültig auf der Homepage der Emittentin (www.hypovbg.at – „Börsen & Märkte“) oder durch schriftliche Benachrichtigung der Wertpapierinhaber.
- (2) Sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 13 Verjährung

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Zertifikate verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 14 Steuerliche Behandlung

Sämtliche Zahlungen in Bezug auf die Zertifikate werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 15 Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand; Salvatorische Klausel

- (1) **Anwendbares Recht.** Die Zertifikate sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

- (2) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist Bregenz.
- (3) **Gerichtsstand.** Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen in Feldkirch zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (4) **Salvatorische Klausel.** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

Jan 2 13

TEIL B – WEITERE ANGABEN

IDENTIFIKATION

ISIN, WKN: AT0000A1X3G7, A19LM1

(i) Nummer der Serie: 38

(ii) Nummer der Tranche: 1

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

Bestimmungsland des öffentlichen Angebotes: Österreich und Deutschland

Angebotsfrist: vom 18.07.2017 bis längstens 20.09.2017 (einschließlich)

Zeitraum für die Zeichnung: vom 18.07.2017 bis längstens 20.09.2017 (einschließlich)

Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

Provisionen: 1,50 %

ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

Lieferung: Lieferung gegen Zahlung

Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die Wiener Börse und Bourse de Luxembourg

angebotenen Wertpapiere
zum Handel zugelassen
sind:

Emissionsrendite: Nicht anwendbar; Die Emissionsrendite kann nicht
berechnet werden, da der Tilgungsbetrag vom
Schlusskurs des Basiswertes abhängt.

Berechnungsmethode der Emissionsrendite: Nicht anwendbar

INFORMATIONEN NACH DER EMISSION

Die Emittentin wird nach Emission keine Informationen bezüglich der Basiswerte liefern, ausgenommen wie in den Muster-Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

Durch: 
Mag. Daniel Lenz

Durch: 
Bettina Sohm, MSc

TEIL 2 – EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospektinleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf diesen Prospekt (der "**Prospekt**") als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes

Die VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT (die "**Emittentin**") erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediäre, die als Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wertpapiere berechtigt sind sowie allen Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und Finanzdienstleistungsinstituten gemäß § 1 Abs. 1a deutsches Kreditwesengesetz, die über die erforderlichen Berechtigungen verfügen (zusammen die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Wertpapieren in Österreich und allen EWR-Mitgliedstaaten, in die der Prospekt gültig notifiziert wurde zu verwenden. Insbesondere erteilt die Emittentin nicht die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes in den Vereinigten

Staaten von Amerika. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre übernimmt.

Angebotsfrist, für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, beginnt am 18.07.2017 und endet am 20.09.2017.

Sonstigen Bedingungen für die Verwendung des Prospekts

Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Die Zustimmung wird für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Hinweis für die Anleger

Die Emittentin weist auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

B. Die Emittentin

B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet "Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "Hypo Vorarlberg" oder "Hypo Landesbank Vorarlberg".

B.2 Sitz und

Die Emittentin ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts

<p>Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land ihrer Gründung</p>	<p>Feldkirch, Republik Österreich, eingetragene Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich. Der Sitz der Emittentin ist Bregenz. Die Geschäftsadresse der Emittentin lautet Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz, Österreich.</p>
<p>B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken</p>	<p>Die jüngste weltweite Finanzkrise führte sowohl national wie international zu zunehmenden Bestrebungen seitens der Aufsichtsbehörden, neue Regelungen für die Finanzbranche (der die Emittentin angehört) einzuführen und bestehende restriktiver zu handhaben. Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen könnten die Finanzbranche weiter negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des als angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Leverage könnten zu höheren Anforderungen und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Von der Finanzkrise ausgelöste Handlungen von Regierungen und Zentralbanken könnten die Wettbewerbssituation maßgeblich beeinträchtigen und die Anleger, die in Finanzinstituten veranlagt sind, beeinflussen.</p> <p>Zudem könnten neue und strengere Vorschriften bezüglich der Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten in Kraft treten, die zB die Null-Gewichtung bestimmter Vermögensgegenstände abschaffen, wodurch diese in Zukunft mit Eigenkapital unterlegt werden müssten. Diese Maßnahmen würden zu höheren Refinanzierungskosten bei Kreditinstituten führen und hätten Auswirkungen auf deren Geschäftsergebnisse.</p> <p>Darüber hinaus werden steuerliche Aufwendungen und die Belastungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Einheitlichen Abwicklungsfonds sowie mit den <i>ex-ante</i> zu leistenden Beiträgen der Einlagensicherungssysteme zumindest mittelfristig hoch bleiben und können zu zusätzlichen finanziellen Belastungen führen und negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Kreditinstituten haben. Weiters werden Verbraucherschutzthemen (Negativzinsen, MIFID II etc) die Kreditwirtschaft mittel- bis langfristig stark beeinflussen.</p>

Die aktuellen Verwerfungen im Zusammenhang mit dem Zinsniveau bzw der Geldpolitik stellen Kreditinstitute weiterhin vor Herausforderungen.

Hypothekenbanken mit einem hohen Anteil an Wohnbaufinanzierungen bzw. hypothekarisch besicherten Finanzierungen werden von der Entwicklung der Immobilienmärkte stark beeinflusst. In einigen Marktgebieten sind die Immobilienpreise in den letzten Jahren stark gestiegen. Im langfristigen internationalen Vergleich ist der Anstieg in den Immobilienpreisen allerdings vergleichbar mit anderen Märkten.

Darüber hinaus sind der Emittentin seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres keine neuen Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

B.5 Beschreibung der Gruppe der Emittentin und ihrer Stellung darin

Die Vorarlberger Landesbank Holding und ihre (direkten und indirekten) Tochtergesellschaften (einschließlich der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften, die nach IFRS voll konsolidiert sind und eine Gruppe bilden) bilden zusammen eine Gruppe (die "**Hypo Vorarlberg-Gruppe**"). Die Anteile an assoziierten Unternehmen der Emittentin werden mittels "*at equity*"-Bewertung in den Konzernabschluss der Emittentin einbezogen.

B.9 Gewinnprognosen und -schätzungen

Entfällt; es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.

B.10 Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen

Entfällt; es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen vor. Der Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss der Emittentin für das am 31.12.2015 endende Geschäftsjahr enthält jedoch folgenden Zusatz: "Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, verweisen wir auf die Ausführung des Vorstands der Gesellschaft unter Punkt 55 der Notes des Konzernabschlusses "Wichtige Ergebnisse und Ereignisse nach dem Bilanzstichtag", wo die möglichen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Pfandbriefbank (Österreich) AG bzw. der HETA ASSET RESOLUTION AG dargestellt werden."

Der Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss der Emittentin für das am 31.12.2016 endende

Geschäftsjahr enthält keinen solchen Zusatz.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

	in Millionen €	31.12.2015	31.12.2014
Vermögenswerte		13.902,4	14.185,5
Forderungen an Kunden (L&R)		9.061,4	8.954,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (LAC)		4.995,8	4.662,8
Verbriefte Verbindlichkeiten (LAC)		2.402,6	2.313,8
Eigenmittel gemäß CRR*		1.164,8	1.091,5
davon Kernkapital*		874,9	807,8
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge		160,6	95,7
Provisionsüberschuss		36,6	35,6
Handelsergebnis		1,0	30,6
Verwaltungsaufwand		-92,5	-92,1
Operatives Ergebnis vor Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos		102,9	54,3
Ergebnis vor Steuern		121,1	54,0
Cost-Income-Ratio (CIR)**		45,34%	49,42%
Quote der Gesamteigenmittel gemäß CRR*		14,87%	13,27%
Return on Equity (ROE)***		11,67%	6,45%

* Per 31.12.2015 beruhen die Eigenmittelkennzahlen auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 575/2013/EU (*Capital Requirements Regulation - CRR*). Die Eigenmittel gemäß CRR setzen sich aus dem Harten Kernkapital (CET1), dem zusätzlichen Kernkapital (AT1) und dem Ergänzungskapital (T2) zusammen.

	in Millionen €	31.12.2016	31.12.2015
Bilanzsumme		13.324,4	13.902,4

Forderungen an Kunden (L&R)	9.050,0	9.061,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (LAC)	5.282,1	4.995,8
Verbriefte Verbindlichkeiten (LAC)	2.682,3	2.402,6
Eigenmittel gemäß CRR	1.246,5	1.160,8
davon Kernkapital	1.005,7	874,8
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	215,5	160,6
Provisionsüberschuss	34,0	36,6
Handelsergebnis	28,0	1,0
Verwaltungsaufwand	97,1	-92,5
Ergebnis vor Steuern	117,6	121,1
Cost-Income-Ratio (CIR)**	55,27%	45,34%
Quote der Gesamteigenmittel gemäß CRR	16,52%	14,82%
Return on Equity (ROE)***	16,14%	11,67%

** Berechnung Cost-Income-Ratio (CIR): Summe aus Verwaltungsaufwand und sonstigen Aufwendungen abzüglich der sonstigen Steueraufwendungen (aufgrund der vom operativen Ergebnis unabhängigen Stabilitätsabgabe) geteilt durch die Summe der betrieblichen Erträge, bestehend aus Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, sonstige Erträge, sowie dem Ergebnis aus dem Handel und dem Ergebnis aus der Bewertung von Finanzinstrumenten des Handelsbestandes (HFT).

2016:

$$\frac{97.114+64.830-36.651}{167.838+34.027+21.010+3.781+49} = 55,27\%$$

2015:

$$\frac{92.462+37.981-13.551}{183.461+36.566+17.509+20.316+(-16)} = 45,3\%$$

2014:

$$\frac{92.101+33.591-12.924}{112.768} = 49,4\%$$

$$177.414+35.624+16.604+(-1.552)+77$$

Die oben angegebenen Zahlenwerte sind gerundet und aus den Geschäftsberichten 2016, 2015 und 2014 der Emittentin entnommen. Aufgrund der Rundung weicht das oben berechnete Ergebnis vom in der Tabelle angegebenen Zahlenwert ab.

Die Cost-Income-Ratio ist eine zentrale betriebswirtschaftliche Kennzahl, die die Kosteneffizienz des Kreditinstituts darstellt. Je niedriger die Cost-Income-Ratio ist, desto höher ist die Kosteneffizienz des Kreditinstituts.

*** Berechnung Return on Equity (ROE): Operatives Ergebnis vor der Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos geteilt durch Anfangsbestand des Eigenkapitals abzüglich der erwarteten Ausschüttung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr.

2016:

$$\frac{151.574}{969.141-30.000} = 16,14\%$$

2015:

$$\frac{102.910}{886.856-4.099} = 11,7\%$$

2014:

$$\frac{54.278}{847.099-4.219} = 6,4\%$$

Die oben angegebenen Zahlenwerte sind gerundet und aus den Geschäftsberichten 2016, 2015 und 2014 der Emittentin entnommen. Aufgrund der Rundung weicht das oben berechnete Ergebnis vom in der Tabelle angegebenen Zahlenwert ab.

Der Return on Equity ist eine Kennzahl für die Rentabilität eines Kreditinstituts, welche den Ertrag, den ein Kreditinstitut im Verhältnis zu dem Betrag verdient, den Aktionäre investiert haben, beschreibt. Der Return on Equity zeigt die Rendite des eingesetzten Kapitals (Eigenkapitalrendite).

Quelle: Geschäftsberichte 2014, 2015 und 2016 der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft (basierend auf dem Konzernabschluss nach International Financial Reporting Standards (IFRS))

in Millionen €	30.6.2016	31.12.2015
Vermögenswerte	13.814,5	13.902,4

Forderungen an Kunden (L&R)	9.071,5	9.061,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (LAC)	5.848,8	4.995,8
Verbriefte Verbindlichkeiten (LAC)	2.546,3	2.402,6
Eigenmittel gemäß CRR	1.147,2	1.164,8
davon Kernkapital	882,5	874,9
Quote der Gesamteigenmittel gemäß CRR	14,98%	14,87%
in Millionen €	1.1.-	1.1.-
	30.6.2016	30.6.2015
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	87,9	72,5
Provisionsüberschuss	16,9	17,6
Handelsergebnis	1,2	10,7
Verwaltungsaufwand	-49,7	-48,3
Operatives Ergebnis vor Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos	49,0	54,5
Ergebnis vor Steuern	28,9	106,5
Kennzahlen	30.6.2016	30.06.2015
Cost-Income-Ratio (CIR)	59,95%	46,98%
Return on Equity (ROE)	10,17%	12,36%
Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	718	732

Quelle: Ungeprüfter konsolidierter Halbjahresfinanzbericht der Emittentin zum 30.6.2016

Erklärung zu den Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften

Die Emittentin erklärt, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Konzernabschlusses, das heißt seit dem 31.12.2016, nicht wesentlich

Abschlusses

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum

B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind

verschlechtert haben.

Es gab keine wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum, das heißt nach dem 31.12.2016, eingetreten sind.

HETA ASSET RESOLUTION AG:

Die Emittentin ist wie die HETA ASSET RESOLUTION AG ("**HETA**"), die Abbaueinheit der ehemaligen HYPO ALPE ADRIA BANK-INTERNATIONAL AG, Mitgliedinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken ("**Pfandbriefstelle**"). Die Pfandbriefstelle ist die Alleinaktionärin der Pfandbriefbank (Österreich) AG ("**Pfandbriefbank**"). Sämtliche Mitglied institute der Pfandbriefstelle haften gemäß § 2 Abs 1 Pfandbriefstelle-Gesetz ("**PfBrStG**") zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle (und somit auch jener der Pfandbriefbank). Auch die meisten österreichischen Bundesländer haften (als Gewährträger der Mitglied institute) gemäß § 2 Abs 2 PfBrStG zur ungeteilten Hand für diese Verbindlichkeiten, allerdings nur: (i) für jene, die bis zum 2.4.2003 entstanden sind; sowie (ii) für jene, die nach dem 2.4.2003 bis zum 1.4.2007 entstanden sind, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30.9.2017 hinausgehen.

Am 1.3.2015 leitete die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") als Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG die Abwicklung der HETA ein: Mit Vorstellungsbescheid vom 10.4.2016 verhängte die FMA in Bestätigung des Mandatsbescheids vom 1.3.2015 eine bis 31.5.2016 befristete Stundung von bestimmten Verbindlichkeiten der HETA ("**Moratorium**"). Zudem ordnete die FMA mit Mandatsbescheid vom 10.4.2016 die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*) hinsichtlich

bestimmter Verbindlichkeiten der HETA an ("**Bail-in**"): Dadurch wurde (i) der zum 1.3.2015 bestehende Nennwert oder ausstehende Restbetrag der Verbindlichkeiten samt der bis zum 28.2.2015 aufgelaufenen Zinsen mit sofortiger Wirkung bei nachrangigen Verbindlichkeiten auf 0% und bei nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten auf 46,02% des Nominales herabgesetzt; (ii) der Zinssatz auf die Verbindlichkeiten auf null gesetzt; und (iii) die Fälligkeit der Verbindlichkeiten dahingehend geändert, dass sie mit dem Auflösungsbeschluss der HETA, jedoch spätestens am 31.12.2023 eintritt.

Vom Moratorium und dem Bail-in sind auch nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der Pfandbriefbank in Höhe von rund EUR 1,2 Mrd. betroffen, wovon bis zum 31.5.2016 rund EUR 800 Mio. fällig wurden, die von der HETA aufgrund des Moratoriums nicht bedient werden müssen, und die aufgrund des Bail-in auf 46,02% reduziert werden. Zugleich besteht für diese Verbindlichkeiten kein Deckungsanspruch der Pfandbriefbank gegenüber der HETA und somit eine potentielle Deckungslücke von bis zu EUR 1,2 Mrd.

Laut Halbjahresfinanzbericht 2016 der HETA hatte die HETA zum 30.6.2016 insgesamt noch Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 770,8 Mio. gegenüber der Pfandbriefbank.

Da die Pfandbriefbank als Treuhänderin tätig ist, schlossen die Pfandbriefbank, die Mitgliedinstitute der Pfandbriefstelle und die jeweiligen Bundesländer (als Gewährträger der Mitgliedinstitute) eine "*Vereinbarung über die Erfüllung und Abwicklung der Solidarhaftung gemäß § 2 PfBrStG sowie die Abwicklung von Ausgleichsansprüchen im Innenverhältnis*" ("**Stabilisierungsvereinbarung**"). Gemäß dieser Stabilisierungsvereinbarung wurden von den Vertragspartnern anteilig die Rückzahlungen von Zinsen und Tilgungen der vom Moratorium betroffenen HETA-Anteile an Emissionen der Pfandbriefbank vorgeschossen, wodurch die Zahlungsverpflichtungen der Pfandbriefbank

gegenüber Anleihegläubigern voll befriedigt wurden. Außerdem werden sämtliche künftig fällig werdende Forderungen der Pfandbriefbank gegenüber der HETA Zug um Zug gegen Zahlung des Vorschussbetrages an die Vertragspartner der Stabilisierungsvereinbarung abgetreten. Diese Forderungen können aber auch wertlos sein, sollte das Land Kärnten nicht fähig sein sie auszugleichen. Auf die Emittentin entfallen gemäß der Stabilisierungsvereinbarung rund EUR 77,5 Mio., wovon bis zum Datum des Prospekts rund EUR 49,8 Mio. geleistet wurden. Diesbezüglich besteht das Risiko, dass die anderen Mitgliedsinstitute der Pfandbriefstelle (oder die Gewährträger der Mitgliedsinstitute) ihren zugeteilten Betrag nicht zurückzahlen (oder nicht dazu fähig sind). Folglich müsste die Emittentin mehr zurückzahlen, als derzeit in der Stabilisierungsvereinbarung vorgesehen wäre.

Außerdem ist ein von der Emittentin an die HETA vergebenes nicht-nachrangiges Schuldscheindarlehen in Höhe von EUR 30 Mio. vom Moratorium und Bail-in betroffen.

Nach dem Scheitern des ersten Angebots vom 21.1.2016 veröffentlichte der Kärntner Ausgleichszahlungsfonds ("**KAF**") am 6.9.2016 ein neuerliches öffentliches Angebot gemäß § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG). Das neue Angebot des KAF richtet sich an Inhaber nachrangiger und nicht-nachrangiger HETA-Schuldtitel, die mit einer Haftung des Landes Kärnten versehen sind. Die HETA-Gläubiger können hinsichtlich der Abgeltung für den Erwerb ihrer HETA-Schuldtitel durch den KAF zwischen zwei Angeboten wählen: einerseits einer Barzahlung (*cash offer*), andererseits einem Umtausch in Nullkupon-Anleihen (Zero Coupon Bonds), die vom KAF emittiert werden und mit einer Garantie des Bundes besichert sind (*exchange offer*). Die Fälligkeit der Nullkupon-Anleihen wird zwei Bankarbeitstage vor dem Abwicklungstag anhand der in der Angebotsunterlage beschriebenen Preisformel unter Zugrundelegung des Nullkupon-Anleihen-Spread von -8,0 Basispunkte und einem Ausgabepreis iHv 90% des Nominalwerts der

Nullkupon-Anleihen festgelegt. Die Nullkuponanleihen können von jedem HETA-Gläubiger nach Ablauf einer maximal 60-tägigen Haltefrist während einer Rückkaufperiode von mindestens 180 Tagen zu einem Preis, der täglich berechnet wird und etwa 90% des Nominales betragen soll, an den KAF zurückverkauft werden (sog "Stabilisierung").

Am 10.10.2016 hat der KAF die vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht, wonach die Rückkaufangebote von den Gläubigern mit den gemäß § 2a (4) FinStaG erforderlichen Mehrheiten angenommen wurden. Außerdem hat der KAF die offizielle Ergebnisbekanntmachung gemäß § 2a (4) FinStaG veröffentlicht und die Abwicklung der Angebote erfolgte mit Valuta 12.10.2016. Die Emittentin hat das Rückkaufangebot am 30.9.2016 angenommen und wählte den Umtausch in die Nullkuponanleihe. Für diese Nullkuponanleihe besteht während eines Zeitraumes von 180 Tagen beginnend ab 1.12.2016 eine Rückkaufverpflichtung des KAF, der die jeweiligen Rückkaufpreise täglich berechnen und veröffentlichen wird.

Zum Datum des Prospekts hat die Emittentin für ihre Forderungen gegenüber der HETA entsprechende Vorsorge getroffen und ihre Forderungen aus dem Schuldscheindarlehen um EUR 15 Mio. wertberichtigt. Für die Liquiditätsbereitstellung bei der Pfandbriefbank wurde eine Rückstellung / Einzelwertberichtigung in Höhe von EUR 38,75 Mio. gebildet. Die Durchsetzbarkeit etwaiger Regressansprüche, insbesondere gegenüber der HETA und dem Land Kärnten sind mit großen (Rechts-) Unsicherheiten behaftet.

Zum 13.10.2016 bestehen die im obigen Absatz angegebenen Vorsorgen in gleicher Höhe, was einer Bevorsorgung von etwa 50% entspricht. Diese Vorsorgen können nun voraussichtlich bis auf 12% bis 15% aufgelöst werden. Eine genaue Bewertung der Vorsorgen kann erst nach vollständiger Abwicklung des Rückkaufangebots vorgenommen werden.

Zudem wurden in Folge des Bail-in bei der HETA zwar die Verbindlichkeiten der HETA gegenüber ihren Gläubigern reduziert. Allerdings bleiben einerseits die Rechte der HETA-Gläubiger gemäß § 95 Abs 3 BaSAG u.a. gegenüber Mitschuldern der HETA (wie der Emittentin) davon unberührt, andererseits wird die HETA gegenüber ihren Regressberechtigten in gleicher Weise befreit. Somit hat die Emittentin keinen Regressanspruch gegenüber der HETA.

HYPOTHEKENBANK UNTERNEHMENSBEITEILIGUNG AG ("HUBAG"):

Die Unterstellung des Private Equity Geschäfts unter das Regime des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG) ist für die Investoren mit deutlich höheren Kosten und – je nach Rechtsform – zudem möglicherweise auch noch mit steuerlichen Nachteilen verbunden. Die Attraktivität dieses Geschäftsfeldes hat sich daher stark verringert und dies hat dazu geführt, dass sich die Gesellschafter entschlossen haben, den als Evergreen konzipierten Fonds in einen geschlossenen closed end fund Fonds umzuwandeln, die bestehenden Beteiligungen zu verkaufen und den Fonds anschließend zu liquidieren. Für die zwei größten Beteiligungsunternehmen wurde eine Exit-Strategie erarbeitet. Es ist von einem abschließenden Verkauf innerhalb der nächsten zwei Jahre auszugehen.

Untersuchungsausschuss:

In Folge der Anfang April 2016 veröffentlichten "Panama-Papers", mit denen auch die Emittentin in Verbindung gebracht wurde, wird derzeit das Offshore-Geschäft der Emittentin von der FMA geprüft. Die Prüfungsergebnisse liegen noch nicht vor. Die mediale Vorverurteilung der Emittentin und seiner Person hat dazu geführt, dass der Vorstandsvorsitzende Dr. Michael Grahammer seinen Rücktritt erklärt hat. Er wird der Emittentin auf Ersuchen des Aufsichtsrates noch bis Ende des Jahres zur Verfügung stehen.

Der Vorstand nimmt den Ende April 2016 vom Vorarlberger Landtagsklub SPÖ beantragten

Untersuchungsausschuss zur Aufarbeitung der Offshore-Strategie der Emittentin zur Kenntnis.

Am 25.4.2016 hat Moody's die Ratings der Emittentin bestätigt und den Ratingausblick der Hypo Landesbank Vorarlberg von negativ auf stabil geändert.

Darüber hinaus liegen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin vor, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14 Gruppe und Abhängigkeit der Emittentin in der Gruppe

Entfällt; die Emittentin ist von anderen Unternehmen der Hypo Vorarlberg-Gruppe nicht abhängig.

B.15 Haupttätigkeiten

Die Emittentin ist eine regionale Universalbank und ist in Österreich sowie im angrenzenden Ausland als Finanzdienstleister tätig.

B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin

Die Emittentin hat die folgenden Gesellschafter mit den in Klammer angegebenen Beteiligungen an ihrem Grundkapital: Vorarlberger Landesbank Holding (76,0308%) und Austria Beteiligungsgesellschaft mbH (23,9692%). Die Vorarlberger Landesbank Holding verfügt über eine Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der Emittentin, kann daher wesentliche Beschlüsse alleine fassen und beherrscht die Emittentin folglich zu einem hohen Grad.

B.17 Ratings der Emittentin oder der Schuldtitel

Den Wertpapieren sind folgende Ratings zugewiesen:

Die Emittentin ist von Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**") und Standard & Poor's ("**S&P**") geratet¹. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts stellen sich die Ratings für die Emittentin wie folgt dar:

¹ Hinweis: Moody's und S&P sind in der Europäischen Union niedergelassen und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils geltenden Fassung registriert. Auf der Website der European Securities and Markets Authority (www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs) findet sich eine aktuelle Liste aller gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils geltenden Fassung registrierter Ratingagenturen, in der Moody's und S&P angeführt sind.

	Rating durch Moody's ²
Ausblick ³	Stabil
Bankeinlagen (langfristig)	Baa1
Bankeinlagen (kurzfristig)	P-2
Baseline Credit Assessment	Baa3
Nachrangige Fremdmittel	Ba1
Öffentliche Pfandbriefe	Aa1
Hypothekarische Pfandbriefe	Aa1

Quelle: Moody's Deutschland GmbH

² Gemäß den von Moody's veröffentlichten Ratingsymbolen und Definitionen (www.moody.com) haben die angegebenen Ratings die folgende Bedeutung:

'Aa' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Aa werden als Verpflichtungen von hoher Qualität eingestuft und unterliegen sehr geringem Kreditrisiko.

'Baa' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Baa werden als Verpflichtung mittlerer Qualität eingestuft und unterliegen mittelgradigem Kreditrisiko und können als solches bestimmte spekulative Charakteristika beinhalten.

'Ba' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Ba werden als spekulativ eingestuft und unterliegen einem wesentlichen Kreditrisiko.

'P-2' — Emittenten, die ein P-2 (Prime-2) Rating haben, verfügen über starke Fähigkeiten, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Hinweis: Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich die Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

'Ausblick' — Ein Moody's Ratingausblick ist mittelfristig eine Beurteilung der voraussichtlichen Ratingrichtung. Ratingausblicke werden in vier Kategorien eingeteilt: Positiv (POS), Negativ (NEG), Stabil (STA), und Entwickelnd (DEV). Ausblicke können auf Emittenten- oder Ratingebene zugewiesen werden. Falls ein Ausblick auf Emittentenebene zugewiesen wurde und der Emittent mehrere Ratings mit unterschiedlichen Ausblicken hat, wird ein "(m)" Modifikator (für mehrere) angegeben: Der schriftliche Bericht von Moody's wird die Gründe für diese Unterschiede vorsehen und beschreiben. Die Bezeichnung RUR (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass ein oder mehrere Ratings eines Emittenten überprüft werden, wodurch die Bezeichnung des Ausblicks aufgehoben wird. Die Bezeichnung RWR (Rating(s) Rücknahme) bedeutet, dass ein Emittent kein aktives Rating hat, auf welches ein Ausblick anzuwenden wäre. Rating Ausblicke werden nicht allen Körperschaften mit Ratings zugewiesen. In manchen Fällen wird dies durch NOO (Kein Ausblick) angegeben.

Ein stabiler Ausblick weist mittelfristig auf eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein negativer, positiver oder entwickelnder Ausblick weist mittelfristig auf eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein Ratingausschuss, der einem Rating eines Emittenten einen stabilen, negativen, positiven oder entwickelnden Ausblick zuweist, beinhaltet auch dessen Ansicht, dass das Kreditprofil des Emittenten der relevanten Ratingstufe zu diesem Zeitpunkt entspricht.

³ Am 25.4.2016 hat Moody's die Ratings der Emittentin bestätigt und den Ratingausblick der Hypo Landesbank Vorarlberg von negativ auf stabil geändert. Diese Änderung reflektiert Moody's Einschätzung einer Stabilisierung im Kreditprofil der Emittentin basierend auf einem reduzierten Verlustrisiko der Emittentin im Zusammenhang mit der Solidarhaftung für die Pfandbriefbank (Österreich) AG.

	Rating durch S&P ⁴
Ausblick	Stabil
Langfristiges Emittentenrating	A ⁻⁵
Kurzfristiges Emittentenrating	A-2 ⁶

Quelle: Standard & Poor's

C. Die Wertpapiere

- C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung** Die Emittentin begibt nicht-nachrangige auf den Inhaber lautende Express-Zertifikate, die die ISIN AT0000A1X3G7 tragen (die „**Zertifikate**“ oder die **„Wertpapiere“**).
- C.2 Wahrung der Wertpapieremission** Die Wertpapiere lauten auf Euro.
- C.5 Beschrankungen fur die freie ubertragbarkeit** Entfallt; die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschrankungen der freien ubertragbarkeit der Wertpapiere.
- C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte** Die Wertpapierinhaber haben insbesondere das Recht, Zinszahlungen wie in C.9 angegeben und Ruckzahlung des Kapitals wie in C.9 angegeben am Laufzeitende zu erhalten; eine vorzeitige Ruckzahlung der Wertpapiere ist nur in den in den Emissionsbedingungen ausdrucklich vorgesehenen Fallen zulassig.
- Rangordnung** Die Zertifikate begrunden direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen

⁴ Hinweis: Die Rating Kategorien von 'AA' bis 'CCC' konnen durch Plus- (+) oder Minus- (-) Zeichen erganzt werden, um eine Abstufung innerhalb der groeren Rating Kategorien vorzunehmen.

⁵ 'A' — Ein Schuldner der Rating Kategorie 'A' hat hohe Fahigkeiten seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, aber er ist etwas anfalliger auf nachteilige Auswirkungen bei veranderten Umstanden und veranderten wirtschaftlichen Bedingungen als Schuldner in hoheren Rating Kategorien.

⁶ 'A-2' — Ein Schuldner der Rating Kategorie 'A-2' hat zufriedenstellende Fahigkeiten seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, aber er ist etwas anfalliger auf nachteilige Auswirkungen bei veranderten Umstanden und veranderten wirtschaftlichen Bedingungen als Schuldner in der hochsten Rating Kategorie.

unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Beschränkungen dieser Rechte

Die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung.

Die Wertpapiere sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor; Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

C.9 C.8 sowie

nominaler Zinssatz

Die Zertifikate werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem 17.08.2017 (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum 17.08.2022 (der "**Fälligkeitstag**") (ausschließlich) jährlich mit dem einem Zinssatz von 3,75 % *per annum* verzinst.

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine

Verzinsungsbeginn ist der 17.08.2017 (der "**Verzinsungsbeginn**").

Der Zinsbetrag ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar. "**Zinszahlungstag**" bedeutet nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen jeden 17.08.2018, 19.08.2019, 17.08.2020, 17.08.2021 und 17.08.2022.

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Einlösung der Zertifikate erfolgt durch Zahlung eines Betrages in der Festgelegten Währung ("**Tilgungsbetrag**"), der folgendermaßen berechnet wird:

Tilgungsbetrag bei Vorzeitiger Rückzahlung. Sofern an einem Beobachtungstag (10.08.2018, 12.08.2019, 10.08.2020, 10.08.2021, 10.08.2022) (jeweils ein "**Beobachtungstag**") der Schlusskurs des Basiswerts gleich hoch oder höher als der Startwert (Schlusskurs des Index am 16.08.2017) (der "**Startwert**") ist, endet die Laufzeit des Express-Zertifikates an diesem Beobachtungstag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung des Express-Zertifikates durch die Emittentin bedarf und die

Zertifikate werden innerhalb von fünf Bankarbeitstagen durch Bezahlung des Tilgungsbetrags bei Vorzeitiger Rückzahlung getilgt (Vorzeitige Rückzahlung). In diesem Fall erfolgt die Einlösung des Express-Zertifikates durch Zahlung des Nennbetrags einschließlich der bis zum Tag der Rückzahlung angefallenen aber noch nicht bezahlten Zinsen. Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des Tilgungsbetrags bei Vorzeitiger Rückzahlung werden von der Emittentin unverzüglich bekannt gemacht.

Tilgungsbetrag bei Nichtverletzung der Barriere. Sollte es zu keiner Vorzeitigen Rückzahlung kommen und ist der Schlusskurs des Basiswerts gleich hoch oder höher als die Barriere 65 % (die "**Barriere**"), entspricht der Tilgungsbetrag (der "**Tilgungsbetrag bei Nichtverletzung der Barriere**") dem Nennbetrag zuzüglich der bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen aber noch nicht bezahlten Zinsen.

Tilgungsbetrag bei Verletzung der Barriere. Sollte es zu keiner Vorzeitigen Rückzahlung kommen und ist der Schlusskurs des Basiswerts niedriger als die Barriere 65 % (die "**Barriere**"), entspricht der Tilgungsbetrag (der "**Tilgungsbetrag bei Verletzung der Barriere**") dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs zuzüglich der bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen aber noch nicht bezahlten Zinsen. Der Tilgungskurs wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$T = 100\% + \left(\frac{\text{Basiswert}(final) - \text{Basiswert}(start)}{\text{Basiswert}(start)} \right)$$

Wobei:

"T" meint den Tilgungskurs;

"**Basiswert(final)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am Endbeobachtungstag (10.08.2022, der "**Endbeobachtungstag**"); und

"**Basiswert(start)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am Anfangsbeobachtungstag (16.08.2017, der "**Anfangsbeobachtungstag**").

Angabe der Rendite

Eine Rendite kann aufgrund der im Vorhinein nicht bestimmbareren Erträge der Wertpapiere nicht

	berechnet werden.
Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	<p>Grundsätzlich sind alle Rechte aus Wertpapieren durch jeden Gläubiger selbst gegenüber der Emittentin geltend zu machen.</p> <p>Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") vorgesehen.</p> <p>Gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes ist in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Gläubiger zu bestellen.</p>
C.10 Derivative Komponente bei der Zinszahlung	Siehe C.9
C.11 Zulassung zum Handel	Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel im Geregelteten Freiverkehr der Wiener Börse kann jederzeit beantragt werden.
C.15 Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird	Siehe C.9
C.16 Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere - Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	<p>Siehe C.9 - Feststellungstage und Beobachtungszeitraum</p> <p>Fälligkeitstag ist der 17.08.2022, vorbehaltlich „Vorzeitige Rückzahlung“.</p>
C.17 Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	<p>Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Wertpapierinhaber depotführende Stelle.</p> <p>Als Zahlstelle fungiert die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz, Österreich.</p>
C.18 Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei	Die Zahlung des Tilgungsbetrags erfolgt am Fälligkeitstag durch die Emittentin im Wege der

derivativen Wertpapieren.

Zahlstelle.

C.19 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Der endgültige Referenzpreis ist der Schlusskurs des Basiswertes am maßgeblichen Tag.

C.20 Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind

Informationen über Euro Stoxx 50 Index können unter <http://www.stoxx.com> bezogen werden.

D. Risiken

D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind

- Die schwierigen volkswirtschaftlichen Bedingungen und die Bedingungen am Finanzmarkt können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage sowie die Zukunftsaussichten der Hypo Vorarlberg-Gruppe haben
- Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Kunden oder anderen Gegenparteien können zu Verlusten führen (Kreditausfallsrisiko)
- Es besteht die Gefahr, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin schlechteren Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko)
- Die Emittentin ist Risiken der Zinsänderung ausgesetzt (Zinsänderungsrisiko)
- Eine Änderung von Wechselkursen kann sich auf die Emittentin negativ auswirken (Wechselkursrisiko)
- Die Emittentin ist dem Risiko negativer Zinsen im Kreditgeschäft ausgesetzt

- Eine Aussetzung, Senkung oder Aufhebung eines Ratings der Emittentin könnte die Refinanzierungsbedingungen der Emittentin, insbesondere ihren Zugang zu den Fremdkapitalmärkten negativ beeinflussen
- Wirtschaftliche oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in den Hauptmärkten der Emittentin können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Ertrags- und Vermögenslage haben
- Die Emittentin ist in hoch kompetitiven Märkten tätig und konkurriert mit großen Finanzinstituten sowie mit etablierten lokalen Wettbewerbern
- Neue staatliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen und Änderungen von Eigenkapitalquoten und des Verschuldungsgrades könnten die Emittentin erhöhten Eigenkapitalanforderungen oder Standards unterwerfen und die Aufbringung von zusätzlichem Kapital oder zusätzliche Liquidität in Zukunft erforderlich machen
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen
- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex-ante finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies führt zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin und wirkt sich somit nachteilig auf die Finanzposition der Emittentin und auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus
- Die Emittentin ist Risiken ausgesetzt, die sich aus der mangelnden Eignung oder dem Versagen interner Abläufe, von Menschen oder Systemen (insbesondere IT-Systemen) oder aus externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben (operationelles Risiko)
- Die Emittentin ist dem Risiko von Änderungen steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer, ausgesetzt, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

wesentlich nachteilig beeinflussen können

- Interessenkonflikte und Doppelfunktionen (zB von Organen der Emittentin) können zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Anleger liegen
- Die Emittentin wird durch eine Mehrheitseigentümerin kontrolliert, deren Beschlüsse nicht im Interesse der Anleger liegen können
- Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche Folgen sowie Reputationsfolgen.
- Falls ein Mitgliedinstitut der Pfandbriefstelle seinen Verpflichtungen gegenüber der Pfandbriefstelle und/oder der Pfandbriefbank (Österreich) AG nicht nachkommen kann oder falls die Pfandbriefbank (Österreich) AG ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, könnte dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.
- Die Vornahme von Anpassungen der Absicherungsmaßnahmen kann zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen verursachen, die Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin haben könnten

D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

- Wertpapiere können ein ungeeignetes Investment sein – komplexe Finanzinstrumente sind nicht für alle Anleger geeignet, da sie im Vergleich zu nicht komplexen Finanzinstrumenten wesentlich höheres Verlustrisiko aufweisen
- Die Wertpapierinhaber sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt
- Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt

- Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren und/oder der Depotführung können zu Kostenbelastungen führen, die die mit den Wertpapieren verbundene Rendite maßgeblich reduzieren können
- Von einem Kauf der Wertpapiere auf Kredit wird aufgrund des deutlich höheren Verlustrisikos abgeraten
- Keine Gewissheit eines liquiden Sekundärmarktes für die Wertpapiere
- Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Wertpapieren oder den Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird
- Wertpapierinhaber unterliegen möglicherweise einem Wechselkursrisiko
- Eine Wiederveranlagung von Erträgen und Kapital der Wertpapiere zu den Bedingungen, die für die Wertpapiere gelten, ist ungewiss
- Wertpapierinhaber sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt
- Bei einer Rückzahlung der Wertpapiere vor Endfälligkeit sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist und eine Wiederveranlagung nur zu schlechteren Bedingungen möglich ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung)
- Bei Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden
- Es ist der Emittentin nicht verboten, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren vorrangig oder gleichrangig sind
- Anleger, die in Wertpapiere investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin verändert (Credit Spread-Risiko)
- Die Inhaber von fixverzinsten Wertpapieren und Wertpapieren mit fixverzinsten Perioden sind dem

Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Wertpapiere als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt

- Die Inhaber variabel verzinsten Wertpapiere sind bedeutenden Zinsschwankungsrisiken ausgesetzt
- Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Wert der Wertpapiere als auch die Höhe der Zahlungen negativ beeinflussen
- Die Wertpapiere können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Gläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Wertpapiere verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung)
- Die Wertpapiere können anderen Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die zu einer Nicht-Zahlung von Zinsen und/oder einer Nichtrückzahlung führen können
- Die Gläubiger der Wertpapiere sind dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Insolvenz der Emittentin Einlagen einen höheren Rang als ihre Ansprüche im Zusammenhang mit den Wertpapieren haben
- Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern (Inflationsrisiko)
- Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Wertpapiere und die Anleger haben
- Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Zinsen gesetzlich vorgesehene Frist von 3 Jahren bzw die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit kann in den auf die Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen gekürzt werden. In diesem Fall haben die Wertpapierinhaber weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen
- Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Wertpapiere ernennen, der die

Rechte und Interessen der Wertpapierinhaber in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Wertpapierinhaber zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Wertpapieren eingeschränkt werden kann

- Inhaber von Wertpapieren mit indexabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung bzw Tilgung sind dem Risiko der Entwicklung des Marktpreises des zugrundeliegenden Index ausgesetzt
- Zahlungen auf Wertpapiere, bei denen die Verzinsung und/oder die Rückzahlung bzw Tilgung an den Wert von Aktien (oder Aktienkörben) gebunden ist, sind abhängig von der Entwicklung des Marktpreises der zugrundeliegenden Aktien (oder Aktienkörbe)
- Inhaber von Wertpapieren, die von hybriden Basiswertkörben abhängig sind, können einem wesentlich höheren Risiko als Inhaber von Wertpapieren, die nur von einem Basiswert (oder einer Art von Basiswerten) abhängig sind, ausgesetzt sein
- Interessenskonflikte können die den Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerte negativ beeinflussen

D.6 Inhaber von derivativen Wertpapieren unterliegen dem Risiko, ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise zu verlieren.

E. Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

E.3 Angebotskonditionen

Das Angebot der Wertpapiere unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Wertpapieren.

Die Gesamtsumme der Emissionen von Wertpapieren unter diesem Prospekt ist betragsmäßig nicht

beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Wertpapieren ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und, soweit anwendbar, des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit den bestehenden Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden.

E.4 Interessenkonflikte

Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Wertpapierinhaber haben.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats der Emittentin haben innerhalb der Emittentin, der Vorarlberger Landesbank-Holding oder anderen Gesellschaften zahlreiche weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin in anderen Organisationen und Gesellschaften Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und der Wertpapierinhaber liegen.

Interessen an dem Angebot

Entfällt, es bestehen keine Interessen von an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen

E.7 Kosten für die Anleger

Entfällt; es werden den Anlegern keine Kosten in Rechnung gestellt.

Die Beziehung von STOXX Limited, der Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten zur Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft beschränkt sich auf die Lizenzierung des Euro STOXX 50 Index® und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Hypo-Europa-Express-Zertifikat 2017-2022.

STOXX Limited, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten:

- tätigen keine Verkäufe und Übertragungen vom Hypo-Europa-Express-Zertifikat 2017-2022 und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für das Hypo-Europa-Express-Zertifikat 2017-2022 durch.
- erteilen keine Anlageempfehlungen für das Hypo-Europa-Express-Zertifikat 2017-2022 oder anderweitige Wertschriften.
- übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis vom Hypo-Europa-Express-Zertifikat 2017-2022.
- übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung vom Hypo-Europa-Express-Zertifikat 2017-2022.
- sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen des Hypo-Europa-Express-Zertifikats 2017-2022 oder des Inhabers des Hypo-Europa-Express-Zertifikats 2017-2022 bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Euro STOXX 50 Index® Rechnung zu tragen.

STOXX, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten übernehmen keinerlei Gewährleistung und schliessen jegliche Haftung (aus fahrlässigem sowie aus anderem Verhalten) im Zusammenhang mit dem Hypo-Europa-Express-Zertifikat 2017-2022 oder deren Performance aus.

STOXX geht keinerlei vertragliche Verbindungen mit dem Erwerber des Hypo-Europa-Express-Zertifikats 2017-2022 oder mit irgendeiner Drittperson ein.

Insbesondere,

übernehmen STOXX, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten keinerlei Gewährleistung, weder ausdrücklich noch konkludent, und lehnen jegliche Haftung ab hinsichtlich:

- der vom Hypo-Europa-Express-Zertifikat 2017-2022, des Inhabers des Hypo-Europa-Express-Zertifikats 2017-2022 oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des Euro STOXX 50 Index® und der mit den im Euro STOXX 50 Index® enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichten Ergebnisse;
 - der Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit des Euro STOXX 50 Index® und der darin enthaltenen Daten;
 - der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des Euro STOXX 50 Index® und der darin enthaltenen Daten;
 - die Performance des Hypo-Europa-Express-Zertifikats 2017-2022 im Allgemeinen.
- STOXX, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten übernehmen keinerlei Gewährleistung und lehnen jegliche Haftung in Bezug auf jegliche Fehler, Unterlassungen oder Störungen des Euro STOXX 50 Index® oder der darin enthaltenen Daten ab.
- STOXX, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten haften unter keinen Umständen (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, aufgrund von Fehlern, Unterlassungen oder Störungen des Euro STOXX 50 Index® oder der darin enthaltenen Daten oder generell im Zusammenhang mit dem Hypo-Europa-Express-Zertifikat 2017-2022, auch dann nicht, wenn STOXX, die Gruppe Deutsche Börse oder deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.

Der Lizenzvertrag zwischen der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft und STOXX wird einzig und allein zu dessen Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers des Hypo-Europa-Express-Zertifikats 2017-2022 oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.

